

## **HAUSRAT - Versicherung von weiteren Elementargefahren - HR8004.18**

### **§ 1 Vertragsgrundlage**

Es gelten bei gleichzeitigem Bestehen einer Hausratsversicherung die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

### **§ 2 Zusätzlich versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

1. Überschwemmung
2. Rückstau
3. Erdbeben
4. Erdsenkung
5. Erdrutsch
6. Schneedruck
7. Lawinen
8. Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Für weitere Einzelheiten und Definitionen siehe Abschnitt A § 5 VHB.

### **§ 3 Nicht versicherte Schäden**

Zu den nicht versicherten Schäden siehe Abschnitt A § 5 Nr. 4 VHB.

### **§ 4 Erstrisikosumme**

Die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme stellt die Obergrenze des Versicherers für Schäden an den versicherten Sachen und versicherten Kosten je Schadenfall dar. Sind im Versicherungsvertrag mehrere, eine wirtschaftliche Einheit bildende, versicherte Sachen oder Risikoorte zusammengefasst, steht die in der Police ausgewiesene Erstrisikosumme - sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist - nur einmal zur Verfügung.

### **§ 5 Besondere Obliegenheiten**

1. Zur Vermeidung von Überschwemmungs- bzw. Rückstauschäden hat der Versicherungsnehmer a) als Gebäudeeigentümer - oder als Mieter, wenn er nach dem Mietvertrag dazu verpflichtet ist - wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück und Rückstausicherungen stets funktionsbereit zu halten und b) bei einem drohenden oder eingetretenen Schaden, geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Rettung und Sicherung der versicherten Sachen durch Ausräumen der gefährdeten bzw. betroffenen Räumlichkeiten zu ergreifen.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 VHB beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### **§ 6 Wartezeit**

In Abweichung von Abschnitt B § 2 Nr.1 VHB beginnt der Versicherungsschutz für die genannten Naturgefahren mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit).

### **§ 7 Kündigung**

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementarschäden in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

### **§ 8 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages**

1. Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung weiterer Elementargefahren.
2. Bei einem Wohnungswechsel erlischt die Versicherung weiterer Elementargefahren für die bisherige Wohnung. Der Versicherungsschutz geht nur dann auf die neue Wohnung über, wenn die für die Prämienberechnung zugrunde liegende Zürs- und Erdbebenzone unverändert bleibt. Siehe hierzu auch Abschnitt A § 11 VHB.